

# Neue Reglemente und Reglementsänderungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative**

Band (Jahr): **161 (1981)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Reglemente und Reglementsänderungen  
Nouveaux règlements et modifications de règlements  
Nuovi regolamenti e modificazioni di regolamenti

---

Reglement für den Zentralfonds der SNG

1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (SNG) besitzt einen Zentralfonds, dessen Mittel dazu beitragen, die in den Statuten gesetzten Ziele zu verwirklichen (vgl. Art. 4 und 5 der SNG-Statuten).
2. Ueber die Mittel des Fonds verfügt der Zentralvorstand, der auch für die Verwaltung zuständig ist.
3. Für den Zentralfonds wird eine gesonderte Rechnung geführt. Sein Bestand ist jährlich in der konsolidierten Bilanz der SNG auszuweisen.
4. Die Summe von Fr. 500'000.-- gilt als unantastbares Kapital.

Dieses Reglement wurde vom 76. Senat der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vom 9. Mai 1981 genehmigt.

Der Generalsekretär:

Dr. B. Sitter

Der Zentralpräsident:

Prof. E. Niggli

Règlement de la Commission pour les Bourses de voyages d'études  
concernant la botanique, la zoologie et les sciences de la terre  
de la Société Helvétique des Sciences Naturelles

---

Modification de l'article III.5, alinéa 2:

Le délai d'inscription est fixé par la commission.

Cette modification a été approuvée par le Comité central dans sa  
séance du 28 janvier 1981.

Le secrétaire général:

B. Sitter, dr ès lettres

Le président central:

Prof. E. Niggli

Statut der  
"Georges und Antoine Claraz-Schenkung"

§ 1 Name

Unter dem Namen

"Georges und Antoine Claraz-Schenkung  
 instituta et curata Johannis Schinz professoris auspiciis" \*)

besteht gemäss Schenkungsurkunden vom 27. September 1922 und 30. Mai 1922 im Eigentum der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG) und unter Aufsicht des jeweiligen Zentralvorstandes dieser Gesellschaft, jedoch unter der Verwaltung eines besonderen Kuratoriums, eine zweckgebundene Schenkung.

\*) Der Beisatz "instituta et curata Johannis Schinz professoris auspiciis" ist zu Ehren des Freundes des Donators und langjährigen Präsidenten des Kuratoriums durch dieses am 6. Dezember 1938 beschlossen worden.

§ 2 Zweck

Die Schenkung bezweckt die Förderung und Unterstützung selbständiger botanischer und zoologischer Forschung und Lehre

1. am botanischen Garten und Institut für systematische Botanik der Universität Zürich;
2. am zoologischen Institut und zoologischen Museum und am paläontologischen Institut und Museum der Universität Zürich;
3. am Institut de Zoologie et d'Anatomie comparée de l'Université de Genève, einschliesslich der Station de Zoologie expérimentale;

hiernach als begünstigte Institute bezeichnet. Ueberdies können weitere Kreise unterstützt werden, deren Arbeit der Förderung der biologischen Wissenschaft dient.

§ 3 Kuratorium

Mit der Verwaltung der Schenkung beauftragt die SNG ein Kuratorium. Dieses gilt als Kommission gemäss Art. 43 ff der Statuten der SNG.

Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter je einem Vertreter eines jeden der drei begünstigten Institute.

Die Mitglieder des Kuratoriums übernehmen die Verpflichtung, die Interessen der Schenkung im Sinne der Schenkungsurkunde und dieses Statuts nach besten Kräften zu wahren.

#### § 4 Wahl

Der Senat der SNG wählt auf Vorschlag des Kuratoriums und auf Antrag des Zentralvorstandes für eine Amtsdauer von vier Jahren als Mitglieder des Kuratoriums:

- a. einen Delegierten des Zentralvorstandes,
- b. in freier Wahl eines oder mehrerer Mitglieder, von denen eines in der Lage sein soll, als Präsident des Kuratoriums zu amten,
- c. ein Mitglied, das auch der SNG angehört und auf den Gebieten der Zoologie und Botanik fachkundig ist, jedoch keinem akademischen Lehrkörper angehört,
- d. ein Mitglied, das in Fragen des Rechnungswesens und der Vermögensanlage fachkundig ist, für die Funktion des Schatzmeisters,
- e. die Vertreter der begünstigten Institute auf deren Vorschlag.

#### § 5 Vorschlagsrecht der begünstigten Institute

Die begünstigten Institute sind berechtigt, dem Senat der SNG einen Vertreter und einen Ersatzmann für die Mitgliedschaft im Kuratorium vorzuschlagen.

Das Vorschlagsverfahren ist von den begünstigten Instituten selbst zu regeln, wobei indessen folgende Einschränkungen zu beachten sind:

- a. Aktiv teilnahmeberechtigt sollen alle dem Institut angehörenden und von den zuständigen Behörden gewählten beamteten Lehrkräfte sein.
- b. Vorgeschlagen werden können nur ordentliche Professoren des betreffenden Instituts.

Ueber allfällige Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Vorschlagsverfahren entscheidet das Kuratorium nach Durchführung einer Vermittlung.

#### § 6 Konstituierung des Kuratoriums

Das Kuratorium wählt aus den nicht ein begünstigtes Institut vertretenden Mitgliedern für eine ganze Amtsdauer den Präsidenten und den Vizepräsidenten, sowie in freier Wahl einen Aktuar.

Mit der Führung des Protokolls kann anstelle des Aktuars eine Drittperson betraut werden.

Das Kuratorium bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche berechtigt sind, durch Kollektivunterschrift zu zweien die Schenkung zu vertreten.

### § 7 Aufgabe des Kuratoriums

Das Kuratorium verwaltet das Schenkungsvermögen und sorgt für die bestimmungsgemässe Verwendung der Erträgnisse dieses Vermögens.

Das Kuratorium veranlasst die Berichterstattung der begünstigten Institute über die erfolgten und die geplanten Verwendungen der Zuweisungen der Schenkung.

Sofern eine Unterstützung weiterer Kreise im Sinne dieses Statuts zur Erörterung steht, klärt das Kuratorium ab, ob die Voraussetzungen zur Beitragsgewährung nach den Bestimmungen dieses Statuts erfüllt sind.

Das Kuratorium erstattet alljährlich dem Zentralvorstand der SNG einen Bericht über seine Tätigkeit, über den Vermögensstand und über die Verwendung der Schenkungserträgnisse.

Von diesem Bericht ist auch dem Smithsonian Institute in Washington D.C. Kenntnis zu geben.

### § 8 Arbeitsweise des Kuratoriums

Das Kuratorium tritt alljährlich zur Abnahme der Jahresrechnung, zur Festsetzung des Jahresberichtes zuhanden des Zentralvorstandes der SNG und zur Beratung über die Verwendung der Schenkungserträgnisse des verflommenen Rechnungsjahres sowie über den allfälligen Einsatz weiterer zur Disposition stehender Mittel zusammen.

Die Einberufung obliegt dem Präsidenten, der auch ausserordentliche Sitzungen einberufen kann, wenn er es als erforderlich erachtet.

Die Beschlussfassung des Kuratoriums kann auch auf dem Zirkularwege erfolgen, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist vorhanden, sofern mindestens fünf Mitglieder ihre Stimme abgeben.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Mitglieder des Kuratoriums und die Rechnungsrevisoren haben Anspruch auf Auslagenersatz.

### § 9 Rechnungswesen

Die Schenkungsrechnung ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen.

Die Rechnungsführung und die Vorlegung des Rechnungsabschlusses obliegen dem hiefür bezeichneten Mitglied des Kuratoriums (Schatzmeister).

Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, beim Schatzmeister jederzeit Auskünfte über den Stand der Rechnung und über einzelne Posten zu verlangen.

### § 10 Die Rechnungsrevisoren

Der Senat der SNG wählt gleichzeitig mit den Mitgliedern des Kuratoriums und auf die gleiche Amtsdauer auch zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter mit dem Auftrag, die Jahresrechnung der Schenkung auf die Ordnungsmässigkeit hin zu überprüfen und darüber dem Zentralvorstand der SNG durch Vermittlung des Kuratoriums einen Bericht abzugeben, worin auch ein Antrag über Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung erhalten sein soll.

Die Rechnungsrevisoren und ihr Stellvertreter sind wieder wählbar.

### § 11 Gliederung des Schenkungsvermögens

Das Gesamtvermögen der Schenkung besteht:

1. aus dem unantastbaren Stammvermögen,
2. aus dem Dispositionskonto (§ 13), unter Einschluss des Robert Keller-Fonds \*).

Das Stammvermögen wird vermehrt:

1. um 15% der anteiligen Zinsen, abzügl. der Verwaltungskosten und Auslagen der Mitglieder des Kuratoriums und der Revisoren,
  2. um allfällige weitere Zuwendungen von Donatoren, soweit dieselben nicht eine anderweitige Verfügung getroffen haben,
  3. um anteilige Gewinne auf den Anlagen;
- und vermindert:
- um anteilige Verluste auf den Anlagen.

\*) So bezeichnet in Erinnerung an den langjährigen Vizepräsidenten des Kuratoriums, Prof. Dr. R. Keller, Winterthur.

### § 12 Grundsätze der Vermögensanlage

Das Schenkungsvermögen ist so anzulegen, dass unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und der Stetigkeit ein angemessener Ertrag erfolgt.

Die Vermögensanlagen und die Barbeträge sind bei der Zürcher Kantonalbank zu deponieren, es sei denn, dass ein ausdrücklicher Beschluss des Kuratoriums eine andere Depotbank bezeichnet.

Ersatzanlagen für zurückbezahlte Wertschriften werden vom Schatzmeister nach Einholung der Empfehlungen der Depotbank durchgeführt.

Die Depotbank wird vom Schatzmeister jährlich auf die ordentliche Sitzung des Kuratoriums hin eingeladen, Empfehlungen über allfällige Veränderungen der Zusammensetzung des Anlagenbestandes abzugeben. Das Kuratorium kann daraufhin Weisungen an den Schatzmeister erlassen.

### § 13 Dispositionskonto

Es stehen dem Kuratorium alljährlich zur Verfügung und werden auf ein Dispositionskonto gebucht:

1. 85% der anteiligen Zinsen des Stammvermögens,
2. nicht verwendete Anteile der begünstigten Institute.

Ein in einem Jahr nicht verwendeter Saldo des Dispositionskontos wird zu künftiger Verwendung jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

Vom verfügbaren Saldo erhalten die gemäss § 2 begünstigten Institute je einen gleich grossen Betrag. Dieser wird durch das Kuratorium jeweils für das folgende Rechnungsjahr festgesetzt. Ist der dem Dispositionskonto zugeflossene Betrag kleiner, so wird die Zuteilung an die Institute entsprechend gleichmässig gekürzt.

Der Rest steht zur Verfügung des Kuratoriums und kann unter Berücksichtigung der in § 2 umschriebenen Zweckbestimmung verwendet werden.

### § 14 Anträge der begünstigten Institute

Um in den Genuss ihres Anteiles an den Ertragnissen des vorangegangenen Jahres zu gelangen, haben die begünstigten Institute auf den durch Kuratoriumsbeschluss festgesetzten Zeitpunkt ihre Vorschläge über die Verwendung ihres Anteiles zu unterbreiten. Es können im Laufe des Jahres Gesuche um Nachtragskredite eingereicht werden, sofern dadurch der Anteil des Instituts nicht überschritten wird.

Sollen früher zugesprochene aber nicht verwendete Kredite auf ein neues Jahr übertragen werden, so ist dieser Antrag in den Vorschlag einzubeziehen.

Die Vorschläge der Institute betreffend die Verwendung ihrer Anteile sowie anderweitige Subventionsgesuche sind an den Präsidenten des Kuratoriums zu richten.

Das Kuratorium prüft, ob die Vorschläge im Sinne des Schenkungszweckes und im Rahmen der verfügbaren Anteile liegen. Andernfalls ist die Auszahlung zu verweigern oder aufzuschieben. Bezüglich der von einem begünstigten Institut eingereichten Vorschläge hat der betreffende Institutsvertreter jeweils nur beratende Stimme. Der Entscheid des Kuratoriums ist endgültig.

Der Präsident trifft die zur Prüfung der Anträge geeigneten Massnahmen. Er kann insbesondere ein Mitglied des Kuratoriums mit der Prüfung beauftragen, ergänzende Angaben verlangen, Gutachten einholen usw.

Das Kuratorium kann die Zuwendung davon abhängig machen, dass nach seinem Ermessen die aus öffentlichen Mitteln fliessenden Einnahmen der genannten Institute nicht unangemessen verkürzt werden oder in einem offensichtlich unangemessenen Verhältnis zum notwendigen Bedarf des Instituts stehen.

Die Annahme der Subvention verpflichtet den Empfänger, dem Kuratorium über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

#### § 15 Verwendung der Mittel

Die verfügbaren Mittel der Schenkung können zu folgenden Zwecken verwendet werden: Teilweise oder vollständige Kostentragung für wissenschaftliche Untersuchungen, wissenschaftliche Monographien, Experimente, Enquêtes, Archiv-, Museums- und Bibliothekstudien der für die Untersuchungen und Arbeiten notwendigen Materialien, Apparate, Instrumente, Bücher, wissenschaftliche Reisen, die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, Beiträge an die Kosten von Diplom- und Promotionsarbeiten, die Ausschreibung von Preisarbeiten, die Herausgabe von Flugschriften botanischen oder Zoologischen Charakters, vorab solcher, die der Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge der Kulturpflanzen dienen sollen.

Aus Schenkungserträgen angeschaffte Gegenstände sind Eigentum des betreffenden Institutes, aus dessen Anteil sie angeschafft wurden. Werden für Arbeiten, die das Kuratorium ausserhalb der Zuteilung an die begünstigten Institute subventioniert, Gegenstände angeschafft, so beschliesst es über deren Eigentumsverhältnisse.

#### § 16 Preisarbeiten

Das Kuratorium kann Preisarbeiten ausschreiben, jedoch in einem Jahre nicht mehr als eine, und der auszusetzende Preis soll 10% der verfügbaren Erträge des betreffenden Jahres nicht übersteigen. Der auszusetzende Preis geht zu Lasten des Dispositionskontos.

Die Ausschreibung von Preisarbeiten erfordert die Einstimmigkeit der in einer Sitzung des Kuratoriums anwesenden Mitglieder.

Dahingehende Anträge sind den Mitgliedern des Kuratoriums seitens des Präsidenten zwei Wochen vor der für die Behandlung des Traktandums in Aussicht genommenen Sitzung durch Zirkular zur Kenntnis zu bringen.

Die mit einem Preise ausgezeichneten Arbeiten bleiben Eigentum des Verfassers der Preisschrift.

#### § 17 Publikationsvermerke

Die mit Unterstützung der Schenkung herausgegebenen Publikationen haben den Vermerk zu tragen: "Herausgegeben mit Unterstützung der Georges und Antoine Claraz-Schenkung". Arbeiten, die mit Unterstützung der Schenkung ausgeführt wurden und in Zeitschriften oder selbständig, ohne Unterstützung der Schenkung erscheinen, haben den Vermerk: "Ausgeführt mit Unterstützung der Georges und Antoine Claraz-Schenkung" zu tragen. Arbeiten, die mit Unterstützung der Schenkung ausgeführt wurden und mit Unterstützung durch die

Schenkung in einer Zeitschrift oder selbständig erscheinen, haben den Vermerk: "Ausgeführt und herausgegeben mit Unterstützung der Georges und Antoine Claraz-Schenkung" zu tragen.

#### § 18 Veränderungen im Bestand der begünstigten Institute

Sollte eines der begünstigten Institute als selbständiges Institut zu existieren aufhören, einer anderen Hochschule angegliedert oder unterstellt werden, so hat der Zentralvorstand der SNG nach Anhörung des Kuratoriums die nötigen organisatorischen Änderungen zu treffen und auch über den allfälligen Anschluss einer andern, den Zwecken der Schenkung dienenden kantonalen wissenschaftlichen Anstalt zu beschliessen.

Wird ein begünstigtes Institut in mehrere Institute mit selbständiger Aufgabenzuweisung unterteilt, so kann auf Antrag der bisherigen Interessierten vom Kuratorium eine entsprechende Aufgliederung des Anteils beschlossen werden.

#### § 19 Abänderung des Statuts

Das vorliegende Statut kann auf Antrag des Kuratoriums jederzeit unter Wahrung der Zweckbestimmung der Schenkung einer Revision unterzogen werden. Das revidierte Statut bedarf der Genehmigung des Zentralvorstandes der SNG.

#### § 20 Grundlegende Veränderungen

Sollte die SNG jemals in die Lage kommen, die Verwaltung der Schenkung nicht mehr weiterführen zu können, so hat sie nach Anhörung des Kuratoriums die Verwaltung auf die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft oder auf eine andere schweizerische, der Naturforschung gewidmete Gesellschaft zu übertragen, die willens und in der Lage ist, die Bestimmungen der Schenkungsurkunde und dieses Statuts zu erfüllen.

Sollte die Schweiz aufhören, eine freie demokratische, selbständige Republik zu sein, so geht der gesamte Bestand des Vermögens der "Georges und Antoine Claraz-Schenkung" mit seinen Erträgen zur freien Verfügung an die Smithsonian Institution in Washington oder einer von dieser zu bestimmenden Universität oder naturwissenschaftlichen Gesellschaft der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas über.

Dieses Statut wurde vom Zentralvorstand der SNG in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1981 genehmigt und ersetzt das Statut vom 25. Februar 1967.

Der Generalsekretär:

Der Zentralpräsident:

Dr. B. Sitter

Prof. E. Niggli

Reglement der  
Schweizerischen Kommission  
für Klima- und Atmosphärenforschung (CCA)

---

## 1. Konstitution und Organisation

- 1.1 Die "Schweizerische Kommission für Klima- und Atmosphärenforschung", nachstehend als CCA (Commission suisse de Recherche sur le Climat et l'Atmosphère) bezeichnet, ist als wissenschaftliche Kommission ein Organ der SNG gemäss deren Statuten.
- 1.2 Die Kommission besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Sie setzt sich aus Vertretern der verschiedenen Hauptbereiche der Klima- und Atmosphärenforschung, der Forschungsinstitutionen der Schweiz und wenn möglich mehrjähriger Forschungsprojekte von nationaler Bedeutung zusammen. Sie bestimmt die in der Kommission vertretenen Bereiche der Klima- und Atmosphärenforschung in der Schweiz.
- 1.3 Zur Lösung grösserer Aufgaben können spezielle Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Kommission entscheidet über neu zu gründende oder aufzulösende Arbeitsgruppen; sie berät die Arbeitsgruppen bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit.
- 1.4 Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihr Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Beisitzer. Der Sekretär braucht nicht der Kommission anzugehören. Das Büro erledigt die laufenden Geschäfte. Bei Präsidentenwechsel bleibt der abtretende Präsident während eines Jahres Mitglied des Büros.
- 1.5 Der Präsident oder Vizepräsident vertritt die CCA in der Sektion III, Erdwissenschaften.
- 1.6 Die Kommission hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder oder der namentlich bezeichneten Stellvertreter. Die Stimme des Präsidenten gibt den Stichentscheid. Einzelne Geschäfte können auf dem Zirkularweg erledigt werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder mündliche Verhandlungen verlangen.  
Zu den Sitzungen können durch den Präsidenten, durch Beschluss des Büros oder der Kommission Drittpersonen eingeladen werden.

## 2. Aufgaben

Die Kommission

- 2.1 fördert die schweizerische Klima- und Atmosphärenforschung

sowie deren Koordination;

- 2.2 steht zur Verfügung für Begutachtungen von Forschungsvorhaben;
- 2.3 dient als Vermittlerin zwischen den schweizerischen Forschungsträgern, der Öffentlichkeit und politischen Instanzen bei wissenschaftlichen Fragestellungen von besonderem öffentlichen Interesse;
- 2.4 vertritt die Schweiz in nicht gouvernementalen internationalen Organisationen und bei internationalen Forschungsvorhaben;
- 2.5 unterstützt die Amtsstellen, welche die Beziehungen der Schweiz mit den gouvernementalen Organisationen betreuen.

### 3. Finanzielle Mittel, Entschädigungen

3.1 Die Einnahmen der Kommission bestehen aus:

- a) den von der SNG bewilligten Krediten,
- b) allfälligen Zuwendungen von anderer Seite.

3.2 Den Mitgliedern der Kommission werden die Spesen für die Teilnahme an Sitzungen entschädigt. Dasselbe gilt für Drittpersonen, welche Aufträge der CCA bearbeiten.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1981 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Generalsekretär:

Dr. B. Sitter

Der Zentralpräsident:

Prof. E. Niggli

Règlement du Comité National Suisse pour l'Union  
Internationale de physique pure et appliquée (CNS - UIPPA)

1. But

Le Comité National Suisse de l'UIPPA a pour fonction de faciliter et de coordonner l'étude des diverses branches de la physique, envisagée principalement du point de vue international. Il a le droit de soumettre, soit seul, soit de concert avec un ou plusieurs autres comités nationaux, des questions à discuter à l'UIPPA. Il approuve, après contact avec le président de la Commission de l'UIPPA compétent, les demandes de reconnaissance et de subsides pour les conférences internationales, et il les transmet au Secrétaire Général de l'UIPPA.

2. Membres

Les membres du CNS sont élus par la Société Helvétique des Sciences Naturelles (SHSN) sur proposition du CNS. Ils sont élus pour une période de six ans et rééligibles une fois.

3. Présidence

Le Comité élit son président pour une période de trois ans. Il est rééligible une fois. Celui-ci a notamment pour tâche de convoquer son Comité une fois par année au moins (en général en automne), et rédiger un rapport annuel et un budget annuel (adressés en décembre à la SHSN et à la SSP).

4. Relations avec SHSN et SSP

La SHSN, fondatrice de notre Comité, nous supporte financièrement (actuellement en payant 4 unités UIPPA et en assurant les frais de voyage d'un délégué). Le président du CNS peut assister (sans voix) aux séances du Sénat de la SHSN.

La Société Suisse de Physique (SSP) soutient la CNS (actuellement frais de voyage d'un délégué et frais de séjour de deux délégués). Le président de la SSP peut assister aux séances du CNS et le président du CNS peut assister aux séances du Comité de la SSP.

5. Délégués

Le CNS désigne les délégués chargés de le représenter aux assemblées de l'UIPPA. Il désigne un chef de délégation, qui a qualité pour voter au nom de son Comité sur les questions d'ordre administratif. (Voir les statuts de l'Union, votés par l'Assemblée générale de 1931 et modifiés par celles de 1948 et 1954 d'après §14, 4 parts contributives donnent droit à trois délégués et trois voix).

Ce règlement a été adopté par le Comité central de la SHSN dans sa séance du 16 décembre 1981.

Le secrétaire général:

B. Sitter, dr ès lettres

Le président central:

Prof. E. Niggli

## Verzeichnis der gültigen Statuten und Reglemente

Index des statuts et règlements en vigueur

Indice dei statuti e regolamenti in vigore

---

Schläfli-Kommission: Verh. Zürich 1917, I, S. 97; Verh. Schaffhausen 1921, I, S. 114; Verh. Solothurn 1936, S. 136

Geologische Kommission: Verh. Schaffhausen 1921, I, S. 117; Verh. Fribourg 1945, S. 255

Geotechnische Kommission: Verh. Zürich 1917, I, S. 101; Verh. Neuchâtel 1920, I, S. 140; Verh. Aarau 1925, S. 136

Wissenschaftliche Nationalparkkommission: Verh. Schaffhausen 1921, I, S. 130; Verh. Thun 1932, I, S. 185

Hydrobiologische Kommission: Verh. Schaffhausen 1921, I, S. 122; Verh. Sitten 1942, S. 276

Kommission für die Stiftung Dr. Joachim de Giacomi: Verh. Sils 1944, S. 292; Verh. Solothurn 1966 erwähnt; Verh. Brig 1978, S. 190

Statut der Aargauer-Stiftung: Verh. Aarau 1925, S. 140

Règlement du Fonds Daniel Jenny: Verh. Fribourg 1926, I, S. 50

Statuten des Komitees Steiner-Schläfli: Verh. Genf 1937, S. 20

Statut für den Fonds Hélène und Cécile Rübel: Verh. Schaffhausen 1943, S. 265; Verh. St. Gallen 1948, S. 300

Commission de la SHSN pour le Centre suisse de recherches scientifiques en Côte d'Ivoire (CSRS): Verh. Bern 1952, S. 334; Verh. Porrentruy 1955, S. 308

Fondation François-A. Forel: Verh. Biel 1961, S. 133

Kommission für Molekularbiologie: Verh. St. Gallen 1969, S. 235

Kommission für Ozeanographie und Limnogeologie: Verh. Basel 1970, S. 154

Kommission für 14C-Datierungen und Quartärchronologie: Verh. Fribourg 1971, S. 148

Commission suisse de géographie: Verh. Luzern 1972, S. 240

Reglement der Publikationskommission (Denkschriftenkommission): Verh. Lugano 1973, S. 213

Statuten der SNG: Verh. Neuenburg 1974, S. 1 und Separatum; Aenderungen Jahrbuch adm. Teil, 1980, S. 165

Reglement für die Wahl eines Vertreters der kantonalen und regionalen Gesellschaften im Zentralvorstand der SNG: Verh. Aarau 1975, S. 291

Beitragsreglement der SNG: Verh. Aarau 1975, S. 293

Reglement der Forschungskommission der SNG für den Schweiz. Nationalfonds: Verh. Aarau 1975, S. 301

Règlement des publications de la SHSN: Verh. Genf 1976, S. 345

Règlement concernant l'octroi de subsides pour les délégations: Verh. Genf 1976, S. 348

Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen der SNG: Verh. Genf 1976, S. 352

Reglement der Schweizerischen Kommission für Umweltfragen (SKUF): Verh. Genf 1976, S. 353

Reglement der Schweizerischen Jungfrauoch-Kommission: Verh. Genf 1976, S. 355

Règlement de la Commission de spéléologie: Verh. Genf 1976, S. 356

Reglement der Geobotanischen Kommission: Verh. Bern 1977, S. 332

Reglement der Schweizerischen Geodätischen Kommission, Verh. Bern 1977, S. 335

Reglement der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission: Verh. Bern 1977, S. 338

Règlement de la Commission pour la flore cryptogamique: Verh. Bern 1977, S. 342

Règlement de la Commission de recherches spatiales: Verh. Bern 1977 S. 345

Reglement der Eulerkommission: Verh. Bern 1977, S. 347

Reglement der Hydrologischen Kommission: Verh. Bern 1977, S. 351

Règlement de la Commission pour les bourses de voyages: Verh. Brig 1978, S. 188, Aenderung Jahrbuch, adm. Teil, 1981, S.176

Reglement der Gletscherkommission: Jahrbuch, adm. Teil, 1979, S.160

Reglement für den Zentralfonds: Jahrbuch, adm. Teil, 1981, S.175

Statut der "Georges und Antoine Claraz-Schenkung": Jahrbuch, adm. Teil, 1981, S. 177

Reglement der Schweizerischen Kommission für Klima- und Atmosphärenforschung (CCA): Jahrbuch, adm. Teil, 1981, S. 184

Reglement des Landeskomitees für die Zusammenarbeit mit der International Union for Pure and Applied Physics: Jahrbuch, adm. Teil, 1981, S. 186